

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Februar 2026

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung beschlossen, die Hauptsatzung vom 16. Juli 2024 wie folgt zu ändern:

I. Änderungen

1. In § 5 Abs. 3 Ziff. 2 wird folgende Ziff. 2.2. eingefügt:

Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB sowie § 246e BauGB;

2. In § 5 Abs. 3 wird die bisheriger Ziff. 2.2 zu Ziffer 2.3
3. In § 6 Abs. 1 Buchst. g) wird die Zahl „250.000“ durch die Zahl „500.000“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörth am Rhein, den 11. Februar 2026

Steffen Weiß
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 10. Februar 2026 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 11. Februar 2026 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 20. Februar 2026 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 20. Februar 2026

Steffen Weiß
Bürgermeister